

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Jugendhilfeausschuss

Sitzung am: Donnerstag, den 29.01.2026

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 14:03 Uhr

Sitzungsende: 14:49 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.10.2025
2. Bericht der Jugendhilfeplanung
3. Bericht der Verfahrenslotsin gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII
4. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau
5. 6. Fortschreibung der Sozialraumanalyse für den Landkreis Dachau für die Berichtsjahre 2023-2025
6. Zuschussantrag der Brücke Dachau e.V. für das Jahr 2026
7. Zuschussantrag des Kreisjugendrings Dachau für das Jahr 2026 (KJR)
8. Entwurf Verwaltungshaushalt 2026 mit Finanzplanungsjahren 2025 bis 2029 für Einzelplan 4 - Amt für Kinder, Jugend und Familie
9. Entwurf Vermögenshaushalt 2026 mit Finanzplanungsjahren 2025 bis 2029 für Einzelplan 4 - Amt für Kinder, Jugend und Familie

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift vom 20.10.2025

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Bericht der Jugendhilfeplanung

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 3

Bericht der Verfahrenslotsin gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 4

Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau

Beschluss:

Der beiliegende Entwurf der Jugendamtsatzung wird dem Jugendhilfeausschuss zu dessen nächster Sitzung im Wege der Anhörung vorgelegt. Der Entwurf der Satzung

des Jugendamts ist dem Kreistag mit dem Ergebnis der Anhörung des Jugendhilfeausschusses zur Abstimmung vorzulegen.

Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Dachau
vom xx.xx.2026

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Kreistag des Landkreises Dachau folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem AGSG und dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Dachau.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter beziehungsweise der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter beziehungsweise Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹ Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. ² Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII) oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII) sowie
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) ¹ Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.
- ² Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII gehört auch ein Vertreter eines selbstorgansierten Zusammenschlusses nach § 4a SGB VIII als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹ Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ² Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. ³ Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹ Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 1. Alternative dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 2. Alternative dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. ³ Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴ Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung des Jugendamtsleiters beziehungsweise der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹ Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ² Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum beziehungsweise zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) ¹ Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹ Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹ Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreis- tagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹ Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ² Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) ¹ Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ² Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. ³ Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹ Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am xx.xx.2026



Stefan Löwl
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 5

6. Fortschreibung der Sozialraumanalyse für den Landkreis Dachau für die Berichtsjahre 2023-2025

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Neuerstellung der Sozialraumanalyse zu und ermächtigt die Verwaltung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Im Anschluss an das Vergabeverfahren soll eine Beauftragung des wirtschaftlichsten Bieters erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 6

Zuschussantrag der Brücke Dachau e.V. für das Jahr 2026

Beschluss:

Dem Verein wird eine Finanzhilfe in beantragter Höhe gewährt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

(ohne die Stimme eines persönlich betroffenen Mitglieds)

Tagesordnungspunkt 7

Zuschussantrag des Kreisjugendrings Dachau für das Jahr 2026 (KJR)

Beschluss:

1. Von der vertraglich fixierten Erstattung der Personalkosten wird Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss:

3. Dem KJR wird ein Barzuschuss analog 2025 in Höhe von 134.100 € für 2026 gewährt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

(ohne die Stimme eines persönlich betroffenen Mitglieds)

Der **Vorsitzende** ruft sodann Beschlussziffer 2 auf, mit dem Hinweis man stimme über die Gewährung der Arbeitsmarktzulage ab:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss:

2. Dem KJR wird zusätzlich die Arbeitsmarktzulage in Höhe von 4.200 € gewährt

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	13
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	5

(ohne die Stimme eines persönlich betroffenen Mitglieds)

Der **Vorsitzende** ruft sodann Beschlussziffer 4 auf, mit dem Hinweis man stimme über die Gewährung des Barzuschusses ab:

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss:

4. Dem KJR wird für den Mehrbedarf der Jugendverbände eine Erhöhung des Barzuschusses von 6.000 €gewährt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 13
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 5
(ohne die Stimme eines persönlich betroffenen Mitglieds)

Tagesordnungspunkt 8

**Entwurf Verwaltungshaushalt 2026 mit Finanzplanungsjahren 2025 bis 2029
für Einzelplan 4 - Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Beschluss:

Dem Kreistag wird die Annahme des Verwaltungshaushaltes 2026 inkl. Finanzplanung bis 2029 für den Bereich Amt für Kinder, Jugend und Familie wie dargelegt empfohlen.

Tagesordnungspunkt 9

**Entwurf Vermögenshaushalt 2026 mit Finanzplanungsjahren 2025 bis 2029
für Einzelplan 4 - Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Beschluss:

Dem Kreistag wird die Annahme des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2026 inkl. Finanzplanung bis 2029 für den Bereich Amt für Kinder, Jugend und Familie wie dargelegt empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schriftführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter


